

# KREISSTADT HOMBURG (SAAR)



Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde

Stadtverwaltung - Postfach 1653 - 66407 Homburg

Hofgut Websweiler Golf-Resort GmbH  
Herrn Jochen Möller  
Römerstr. 94  
66424 Homburg

EMGEBANDEN  
28. APR. 2020

<b>Dienststelle</b>	Rechts- und Ordnungsamt - Rechtsabteilung - Rathaus, Am Forum
<b>Sachbearbeiter</b>	Herr Müller
<b>Telefon</b>	06841/101-232
<b>Telefax</b>	06841/101-203
<b>E-Mail</b>	
<b>Unser Zeichen</b>	300 Corona VO 17.4.2020
<b>Datum</b>	22. April 2020

**Schreiben vom 16.04./21.04.2020 an Oberbürgermeister o.V.i.A. Herrn Michael Forster, Am Forum 5, 66424 Homburg – Antrag auf Sondergenehmigung für Golf-Resort GmbH**

**Ausnahmegenehmigung i. S. der Verordnung der saarländischen Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30.03.2020 in der Neufassung vom 17.04.2020 (Amtsblatt des Saarlandes I S. 262 B) – § 5 Abs. 3 der Verordnung (VO): Sportplätze**

**Ausübung des Golfsports auf Ihrer Anlage in 66424 Homburg-Websweiler – COVID-19**

Sehr geehrter Herr Möller,

zu dem in Ihren eingangs genannten Schreiben enthaltenen Antrag, ob / in welchem Umfang der Golf-Resort GmbH eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, ergeht auf der Basis der aktuellen Rechtslage im Saarland folgende Entscheidung:

Für die Ausübung des Golfsports auf der Anlage der Golf-Resort GmbH in Homburg wird eine Ausnahmegenehmigung **nicht** erteilt, da dies nicht „zur Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs erforderlich“ ist (§ 5 Abs. 9 S.1 der Verordnung). Bei Ihrer Anlage handelt es sich im Übrigen auch **nicht** um eine „Sportstätte zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders bzw. des Perspektivkaders“ im Sinne von § 5 Abs. 9 Satz 2 der Verordnung.

## Begründung

Nach **§ 5 Abs. 3 Satz 1 der aktuell im Saarland geltenden Verordnung** ist der Betrieb von Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, **verboten**. Hierzu zählen insbesondere Vereinsräume, Sporthallen sowie **Sport- und Spielplätze (§ 5 Abs. 3 Satz 2)**; Ihre Anlage ist ein solcher „**Sportplatz**“.

## Zum Antrag der Golf-Resort GmbH auf Erteilung einer „Sondergenehmigung“

Gemäß § 5 Abs. 9 Satz 1 der aktuell im Saarland geltenden Verordnung kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf Antrag „Ausnahmegenehmigungen“ erteilen für andere als in Absatz 5 und 6 genannte Betriebe

– Lebensmittelhandel, auch Getränke- und Wochenmärkte; Abhol- und Lieferdienste; Garten- und Baumärkte sowie Tierbedarfshandel; Banken; Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser; Optiker und Hörgeräteakustiker; Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels; Tankstellen, Autowaschanlagen und SB-Waschanlagen; Reinigungen und Waschsaloons; Zeitungskioske; Online-Handel; Grüngutsammelstellen und Wertstoffzentren; Kraftfahrzeughändler; Fahrradhändler; Buchhandlungen; Archive und Bibliotheken; Großhandel (Abs. 5); Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe (Abs. 6) –,

soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs erforderlich und im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Die Ausübung des Golfsports auf der Anlage der Golf-Resort GmbH in Homburg ist insoweit zwar als „anderer“ Betrieb anzusehen (Betrieb eines „Sportplatzes“ i. S. von § 5 Abs. 3 S. 2 der VO). Solches ist allerdings verboten (§ 5 Abs. 3 der VO; Seite 1). Bereits aus diesem Grunde kann die von Ihnen beantragte „Sondergenehmigung“ bzw. eine „Ausnahmegenehmigung“ i. S. von § 5 Abs. 9 Satz 1 der Verordnung nicht erteilt werden.

Im Übrigen wird das der Ortspolizeibehörde gem. § 5 Abs. 9 Satz 1 der VO obliegende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass für den Betrieb der Anlage der Golf-Resort GmbH in Homburg eine **Ausnahmegenehmigung nicht erteilt wird.**

Hieran ändert auch die Verlautbarung der saarländischen Landesregierung vom 20.04.2020 nichts („Berufssportler dürfen im Saarland wieder trainieren“). Denn die saarländische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unterscheidet zwischen beruflicher Tätigkeit und (wie im vorliegenden Fall der Golf-Resort GmbH) „Freizeitgestaltung“. Die Ausübung des Freizeit- bzw. Breitensports in Sportstätten ist im Moment auf Grundlage der geltenden Rechtsverordnung **des Saarlandes** noch nicht möglich. Die Sportministerkonferenz hat sich in ihrer Telefonschaltkonferenz vom 20.04.2020 aber auch damit befasst, wie ein stufenweiser Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Bereich Breiten- und **Freizeitsport** erfolgen kann. Eine abschließende Bewertung steht hier allerdings noch aus.

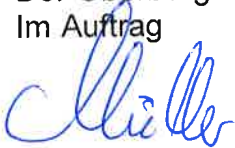
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung (Verwaltungsakt) ist nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019, BGBl. I S. 1294, der Widerspruch zulässig, über den gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a) des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG-VwGO), Gesetz vom 5. Juli 1960, Amtsblatt des Saarlandes S. 558, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. April 2016, ABL. I S. 402, der Kreisrechtsausschuss beim Landrat des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 1, 66424 Homburg, entscheidet.

Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Homburg, Rechts- und Ordnungsamt, Zimmer 232, Am Forum 5, 66424 Homburg, einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch fristgerecht bei dem Kreisrechtsausschuss beim Landrat des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 1, 66424 Homburg, eingelegt wird.

Ich bedauere, Ihnen (zumindest aktuell) keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag



(Müller)  
Stadtamtsrat